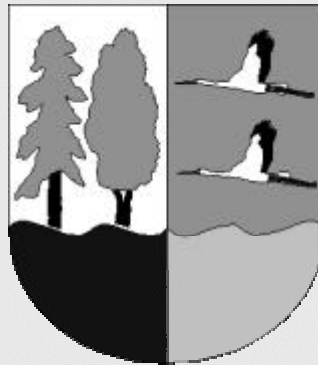


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 20. Dezember 2005 – Jahrgang 4 (Amtsblatt 28)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Peggy Urban (Tel.: (03304) 39 32 42)

Layout:

Ronny Rucker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4150, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 20

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

Hundesteuersatzung	Seite 2 - 6
Zweitwohnungssteuersatzung	Seite 6 - 9
1. Planänderung Nr. 16/2004 zum Bebauungsplan „Am Ziegenkruger Weg“ – zweiter Teilbebauungsplan, Gemeinde Oberkrämer, OT Marwitz, Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes	Seite 9
Bebauungsplan Nr. 19/2005 "Sportplatz", Gemeinde Oberkrämer OT Schwante Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB	Seite 10
Bebauungsplan Nr. 15/2004 "Fennstraße – Ecke Veltener Straße", Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw, Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB	Seite 11
1. Änderung des Bebauungsplanes Fennstraße – Ecke Veltener Straße", Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes	Seite 11
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 01.12.2005 der Gemeindevertretersitzung	Seite 11
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 15.12.2005 der Gemeindevertretersitzung	Seite 11 - 12

Amtliche Mitteilungen

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer	Seite 12 - 14
Haushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2006	Seite 14 - 15

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Information zur Schulanmeldung in den Grundschulen Bötzw und Vehlefanz	Seite 16
Abfahrtermine der AWU in der Gemeinde Oberkrämer 2006	Seite 17 - 20
Verkauf von Chroniken, Heimatbuch Cotzeband / Bötzw	Seite 20
Feuerwehr – Wettkampf der Jugendfeuerwehren	Seite 20
Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters	Seite 21
Grüßwort zum Jahreswechsel der Seniorenbeauftragten der Gemeinde Oberkrämer	Seite 21-22
Werbung	Seite 22 - 24

Ende des nichtamtlichen Teils

Hundesteuersatzung

Aufgrund des §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg – KAG – vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines
§ 2	Steuerpflichtiger und Steuergegenstand
§ 3	Kampfhunde
§ 4	Steuermaßstab und Steuersätze
§ 5	Steuerbefreiung
§ 6	Steuerermäßigung

- | | |
|------|---|
| § 7 | Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen) |
| § 8 | Beginn und Ende der Steuerpflicht |
| § 9 | Festsetzung und Fälligkeit der Steuer |
| § 10 | Sicherung und Überwachung der Steuer |
| § 11 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 12 | In-Kraft- und Außer- Kraft-Treten |

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer.
- 2) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer als natürliche Person Halter eines Hundes ist. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern

gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Oberkrämer gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Halter eines Hundes, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Kampfhunde

- 1) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten:
- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist;
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere reißen oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- 2) Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
- a) American Pitbull Terrier;
 - b) American Staffordshire Terrier;
 - c) Bullterrier;
 - d) Staffordshire Bullterrier;
 - e) Tosa Inu;
 - f) Alano;
 - g) Bullmastiff;
 - h) Cane Corso;
 - i) Dobermann;
 - j) Dogo Argentino;
 - k) Dogue de Bordeaux;
 - l) Fila Brasileiro;
 - m) Mastiff;

- n) Mastin Espanol;
- o) Mastino Napoletano;
- p) Perro de Presa Canario;
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersätze

- 1) Die Steuerschuld beträgt in der Gemeinde Oberkrämer jährlich
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) für den 1. Hund | 35,00 Euro; |
| b) für den 2. Hund | 50,00 Euro; |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 80,00 Euro. |
- 2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 3 dieser Satzung jährlich 280,00 Euro für einen Kampfhund. Werden zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten beträgt die Steuer 400,00 Euro je Hund. Satz 1 und Satz 2 finden keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung – HundehV – vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04 S.458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund bzw. die von ihm gehaltenen Hunde nach § 3 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- 3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5 Steuerbefreiung

- 1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Oberkrämer aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. „Sonst“ hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- 3) Steuerbefreit auf Antrag sind ebenfalls Tierschutz- und ähnliche Vereine, bezüglich der in ihren dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebrachten Hunde. Hierfür muss jedoch über jeden Hund ordnungsgemäß Buch geführt werden, in dem Angaben hinsichtlich seiner Ein- und Auslieferung und soweit dies möglich ist, über seinen Besitzer geführt werden. Auf Verlangen muss dies der Gemeinde vorgelegt werden.

- 4) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, zählen zu den steuerbefreiten Hunden.
- 5) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 6 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % von der Höhe des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für:
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- 1) Steuerbefreiungen nach § 5 bzw. Steuerermäßigungen nach § 6 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- 2) Steuerbefreiungen nach § 5 Absatz 2 bis 5 sowie Steuerermäßigungen nach § 6 Absatz 1 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 3 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 4 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung erbringen kann.
- 3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Oberkrämer zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- 4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt in den Fällen des § 5 Abs. 2 bis 5 sowie in den Fällen des § 6 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- 5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Oberkrämer schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die

Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nachdem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Oberkrämer endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.
- 3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Sie wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Jahres festgesetzt. Die Gemeinde Oberkrämer setzt die Steuer durch Bescheid fest. Solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern, gilt der Festsetzungsbescheid auch für künftige Steuerjahre fort. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den Fälligkeitsterminen, wie sie sich aus Absatz 2 ergeben, weiter zu entrichten.
- 2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon kann dem Steuerpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahressteuer am 01. Juli zu entrichten. Geht der Heranziehungsbescheid dem Steuerpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Steuerschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- 3) Wer bereits einen in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt; kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Oberkrämer schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen erfolgen, nachdem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder der Halter aus der Gemeinde Oberkrämer weggezogen ist, bei der Gemeinde Oberkrämer schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- 3) Die Gemeinde Oberkrämer übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Oberkrämer zurückzugeben.
- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 22 durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Oberkrämer übersandten Nachweise nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung. Durch das Ausfüllen der Nachweise nach Absatz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 lit. b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 7 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - b) als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;

- c) als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Vorschrift handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Absatz 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Absatz 5 die von der Gemeinde Oberkrämer übersandten Nachweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG festgelegten Betrages geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I 2354) festgelegten Betrages geahndet werden.
- 4) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 12

In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung der Hundesteuer tritt rückwirkend zum 20. Dezember 2002 in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Hundesteuersatzung treten folgende Hundesteuersatzungen der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oberkrämer außer Kraft:

Satzung der amtsangehörigen Gemeinde Bärenklau vom 12.10.1994

Satzung der amtsangehörigen Gemeinde Bötzw vom 15.09.1994

Satzung der amtsangehörigen Gemeinde Eichstädt vom 10.11.1994

Satzung der amtsangehörigen Gemeinde Marwitz vom 27.09.1994

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Satzung der amtsangehörigen Gemeinde Neu-Vehlefanx vom 23.11.1994	§ 4	Steuersatz
Satzung der amtsangehörigen Gemeinde Schwante vom 13.10.1994	§ 5	Entstehen und Beenden der Steuerpflicht
Satzung der amtsangehörigen Gemeinde Vehlefanx vom 10.03.1994.	§ 6	Veranlagung und Fälligkeit der Steuer
	§ 7	Anzeigepflicht
Oberkrämer, 16. Dezember 2005	§ 8	Mitteilungspflichten
	§ 9	Ordnungswidrigkeiten
gez. H. Jilg Bürgermeister	§ 10	In-Kraft-Treten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende genehmigte Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 16. Dezember 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Zweitwohnungssteuersatzung

Aufgrund des §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2005 die folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines
§ 2	Steuerpflichtiger und Steuergegenstand
§ 3	Steuermaßstab

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger- und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigtem zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden kann und die über
 - mindestens 25 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
 - Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung auf dem Grundstück oder in vertretbarer Nähe verfügen und
 - vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuer unterfallen:
 - a) Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes – BKleingG – vom 28. Februar 1983 (BGBl. I 210) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I 2376). Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur

dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

§ 4 Steuersatz

- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- d) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- e) Wohnungen, in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresrohmiere berechnet.
- (2) Jahresrohmiere im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Nettokaltmiete ohne Einbeziehung darüber hinaus zu entrichtender Nebenkosten).
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiere im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiere geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 I der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), ber. 2003 (BGBl. I S. 61) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend anzuwenden. Gehören zu der Zweitwohnung Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so wird deren Grundfläche zur Hälfte angerechnet.
- (1) Die Steuerschuld beträgt bis zum 31. Dezember 2001 im Haushaltsjahr:
- a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1200,- DM: 120,- DM;
- b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1200,- DM aber nicht mehr als 1800,- DM: 150,- DM;
- c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1800,- DM aber nicht mehr als 2400,- DM: 225,- DM;
- d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2400,- DM aber nicht mehr als 3600,- DM: 300,- DM;
- e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3600,- DM aber nicht mehr als 4800,- DM: 450,- DM;
- f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4800,- DM aber nicht mehr als 7200,- DM: 600,- DM;
- g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7200,- DM aber nicht mehr als 9600,- DM: 900,- DM;
- (2) Die Steuerschuld beträgt ab dem 01. Januar 2002 im Haushaltsjahr:
- a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 613, 55 € 61, 36 €;
- b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 613, 55 € aber nicht mehr als 920,33 €: 76, 69 €;
- c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 920, 33 € aber nicht mehr als 1227, 10 €: 115, 04 €;
- d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1227, 10 € aber nicht mehr als 1840, 65 €: 153, 39 €;
- e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1840, 65 € aber nicht mehr als 2454, 20 €: 230, 08 €;
- f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2454, 20 € aber nicht mehr als 3681, 30 €: 306, 78 €;
- g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3681, 30 € aber nicht mehr als 4908, 40 €: 460, 16 €;
- (3) Die Steuerschuld beträgt ab dem 01. Januar 2003 im Haushaltsjahr 10 % der Jahresrohmiere im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

- (4) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr beginnt am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonates, der dem Tag der Inbesitznahme folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Sie wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Jahres festgesetzt. Die Gemeinde Oberkrämer setzt die Steuer durch Bescheid fest. Solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern gilt der Festsetzungsbescheid auf für künftige Steuerjahre fort.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils am 15. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Oberkrämer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, welche noch nicht angezeigt wurde, hat dies der Gemeinde Oberkrämer innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 5 dieser Satzung genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Oberkrämer zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monates schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
- a) den jährlichen Mietaufwand i.S.d. § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und

- b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

- (2) Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Gemeinde Oberkrämer anzuzeigen. Diese Angaben sind auf Aufforderung der Gemeinde Oberkrämer durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

- (3) Die in § 2 Absatz 1 und 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Oberkrämer verpflichtet.

- (4) Weiterhin besteht die Pflicht der in § 2 Absatz 1 und 5 genannten Personen zum ordnungsgemäßen Ausfüllen des Erhebungsbogens der Gemeinde Oberkrämer zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt;

- b) entgegen § 8 Absatz 1 die Mitteilung über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;

- c) entgegen § 8 Absatz 2 die Angaben der Veränderungen der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgerecht vornimmt, oder der Aufforderung der Gemeinde Oberkrämer zur Nachweisvorlage mit geeigneten Unterlagen nicht nachkommt;

- d) entgegen § 8 Absatz 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde Oberkrämer die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG geahndet werden.

- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.

- (4) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I 2354) der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt nach ihrer

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt treten die Satzungen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

- der Gemeinde Bärenklau vom 03.07.1997
Beschluss Nr.: 171/97,
- der Gemeinde Bötzow vom 29.05.1997
Beschluss Nr.: 245/97,
- der Gemeinde Eichstädt vom 25.06.1997
Beschluss Nr.: 145/97,
- der Gemeinde Marwitz vom 24.06.1997
Beschluss Nr.: 158/97,
- der Gemeinde Neu-Vehlefanzen vom 06.08.1997
Beschluss Nr.: 235/97,
- der Gemeinde Schwante vom 03.06.1997
Beschluss Nr.: 213/97 und
- der Gemeinde Vehlefanzen vom 21.05.1997
Beschluss Nr.: 184/97 außer Kraft.

Oberkrämer, 16. Dezember 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende genehmigte Satzung zur Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Oberkrämer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 16. Dezember 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

1. Planänderung Nr. 16/2004 zum Bebauungsplan „Am Ziegenkruger Weg“, zweiter Teilbebauungsplan, Gemeinde Oberkrämer OT Marwitz Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2005 mit Beschluss-Nr. 390/2005 die Satzung gem. §10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl.) zur 1. Planänderung 16/2005 zum Bebauungsplan „Am Ziegenkruger Weg“ – zweiter Teilbebauungsplan- Gemeinde Oberkrämer OT Marwitz beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über die 1. Planänderung 16/2005 zum Bebauungsplan "Am Ziegenkruger Weg" – zweiter Teilbebauungsplan-, Gemeinde Oberkrämer OT Marwitz tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 390/2005 vom 15.12.2005 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über die 1. Planänderung Nr. 16/2005 zum Bebauungsplan „Am Ziegenkruger Weg“ – zweiter Teilbebauungsplan - , Gemeinde Oberkrämer OT Marwitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in §214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach §214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, den 16. Dezember 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

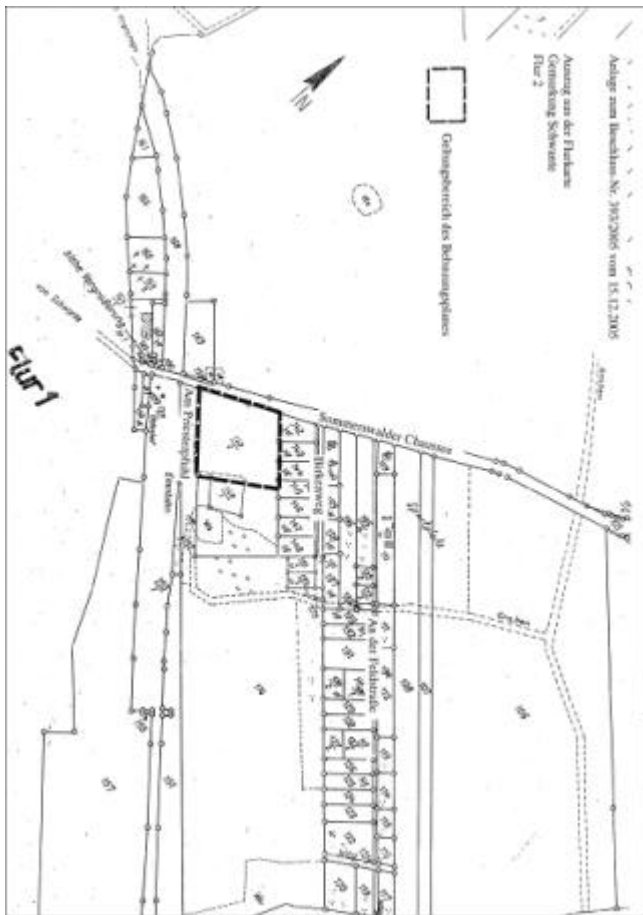
Bebauungsplan Nr. 19/2005 "Sportplatz", Gemeinde Oberkrämer OT Schwante Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 15.12.2005 mit Beschluss-Nr. 393/2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19/2005 "Sportplatz" im OT Schwante beschlossen.

Planziel ist die Errichtung eines Multifunktionssportplatzes.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Schwante Flur 2 Flurstück 149/2 mit einer Größe von ca. 1,2 ha.

Der anliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil des Beschlusses.



Gem. § 2 (4) BauGB sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bebauungsplan Nr. 15/2004 "Fennstraße – Ecke Veltener Straße", Gemeinde Oberkrämer OT Bötzow Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 15.12.2005 mit Beschluss-Nr. 394/2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/2004 "Fennstraße-Ecke Veltener Straße" im OT Bötzow gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Die Änderung bezieht sich auf die Überarbeitung der Begründung in Bezug auf die Konkretisierung der Entwicklung des Plangebietes im Bereich des festgesetzten Mischgebietes.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet.

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:



1. Änderung des Bebauungsplanes „Fennstraße – Ecke Veltener Straße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2005 mit Beschluss-Nr. 395/2005 die Satzung gem. §10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl) zur 1. Änderung zum Bebauungsplan „Fennstraße – Ecke Veltener Straße“ ,Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Fennstraße – Ecke Veltener Straße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt,16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 395/2005 vom 15.12.2005 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Fennstraße – Ecke Veltener Straße“ – zweiter Teilbepauungsplan - , Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in §214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach §214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, den 16.12.2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer außerplanmäßigen Sitzung am 01. Dezember 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:
Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

403/2005 Beschluss zum Antrag der Fraktionen der CDU und FWO/J. Falkowski vom 23.11.2005 zur Errichtung eines privaten Automarktes für den Handel mit

Gebrauchtfahrzeugen auf dem Gewerbegebiet in Vehlefanz/Bärenklau

404/2005 Beschluss zum Antrag der Fraktionen der BfO, PDS und SPD vom 24.11.2005 zur Errichtung eines privaten Automarktes für den Handel mit Gebrauchtfahrzeugen auf dem Gewerbegebiet in Vehlefanz/Bärenklau

Oberkrämer, 16. Dezember 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

389/2005 Beschluss zur 1. Planänderung 16/2004 zum Bebauungsplan „Am Ziegenkruger Weg – zweiter Teilbepauungsplan“, Gemeinde Oberkrämer OT Marwitz – Abwägung

390/2005 Beschluss zur 1. Planänderung 16/2004 zum Bebauungsplan „Am Ziegenkruger Weg – zweiter Teilbepauungsplan“, Gemeinde Oberkrämer OT Marwitz – Satzung gem. § 10 (1) BauGB

391/2005 Beschluss zum Textbepauungsplan Nr. 02/2002 „An der Bahnstraße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw - 1. Änderung gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB

392/2005 Beschluss zum Textbepauungsplan Nr. 03/2002 „Neue Luchstraße - Veltener Straße - Hennigsdorfer Straße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw – 1. Änderung gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB

393/2005 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 19/2005 „Sportplatz“ Gemeinde Oberkrämer, OT Schwante - Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

394/2005 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“, OT Bötzw - 1. Änderung gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB

395/2005 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“, OT Bötzw – Satzung gem. § 10 (1) BauGB zur 1. Änderung

384B/2005 Beschluss über die Zustimmung zur Gebietsübertragung von Grundstücken der Gemarkung Bötzw an die Gemeinde Schönwalde-Glien gemäß Empfehlung des Ortsbeirates Bötzw

396/2005 Beschluss zur Änderung des Aus-bauprogramms für den Teerofenweg/Schwarzer Weg im OT Bötzw vom 06.05.2004

374.3/2005 Beschluss zur Bestellung eines Beirates für das „Haus der Generationen“

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer

399/2005 Beschluss zur Benutzung- und Entgeltordnung für das „Haus der Generationen“ im OT Vehlefan

401.1/2005 Beschluss über die Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer

402.1/2005 Beschluss über die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer

349/2005 Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Oberkrämer

350/2005 Beschluss zum Investitionsprogramm 2006 der Gemeinde Oberkrämer

405/2005 Beschluss zur Bestellung der Mitglieder der Projektgruppe zur Einführung der Doppik in der Gemeinde Oberkrämer

407/2005 Beschluss zur Bestellung der Mitglieder des Verwertungsbeirates der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr.2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) , geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 17.02.2005 und 01.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Stellplatzsatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer.

Die Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

Folgender Anträge wurden zurückgestellt:

408/2005 Beschluss zur Planänderung „Gewerbepark Vehlefan“, OT Vehlefan – Planänderung Nr. 22/2005 gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB

409/2005 Beschluss zur Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 16 (1) BauGB

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

384A/2005 Beschluss über die Zustimmung zur Gebietsübertragung von Grundstücken der Gemarkung Bötzw an die Gemeinde Schönwalde-Glien gemäß Antrag der Gemeinde Schönwalde-Glien

Beschlüsse aus dem nichtöffentlicher Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.:

400/2005 Beschluss zum Antrag auf Kitagebührenerlass

406/2005 Beschluss über die Vergabe der Unterhalts- und Glasreinigung für kommunale Objekte

Oberkrämer, 16. Dezember 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

2) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

3) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

5) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

7) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche von Bauwerken zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 – Teil 1 und 2; 1987 – 06 zu ermitteln.

Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden. Bei Mehrfachnutzung ist die Nutzung mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung -Richtzahlen für den Stellplatzbedarf-

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- 8) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- 9) Der Bestand an vorhandenen notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- 10) Ist der Bestandschutz für eine bauliche Anlage vor der Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 2 und § 3 entsprechend der aktuellen Nutzung. Bereits vorhandene Stellplätze werden angerechnet.

Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen, Minderung des Stellplatzbedarfs

- 11) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die Verhältnisse auf dem Baugrundstück oder am angrenzenden öffentlichen Bereich oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder zulassen.
- 12) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 13) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Stellplatzsatzung seiner Herstellungspflicht für Stellplätze nicht nachkommt.
- 14) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Stellplatzsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nr. Nutzungsarten

Zahl der Stellplätze

1 Wohngebäude

- 1.1 Einfamilien-/
Mehrfamilienhäuser
1 je Wohnung bis 80 qm
Hauptnutzfläche
2 je Wohnung über 80 qm
Hauptnutzfläche
- 1.2 Wochenend- und
Ferienhäuser
1 je Wohnung
- 1.3 Wohnheime
1 je 5 Betten

2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

- 2.1 Büro- und
Verwaltungsräume allgemein
1 je 20 qm Hauptnutzfläche
- 2.2 Beratungsräume, Kanzleien
oder Praxen
1 je 15 qm Hauptnutzfläche

3 Verkaufsstätten

- 3.1 Läden, Geschäftshäuser,
großflächige
Einzelhandelsbetriebe
1 je 20 qm Hauptnutzfläche

4 Versammlungsstätten Kirchen

- 4.1 Versammlungsstätten,
Mehrzweckhallen
1 je 5 Besucherplätze
- 4.2 Kirchen
1 je 10 Besucherplätze

5 Sportstätten

- 5.1 Tennisplätze
1 je 150 qm
Hauptnutzfläche
- 5.2 Sportplätze
1 je 200 qm
Hauptnutzfläche
- 5.3 Sporthallen
1 je 30 qm Hauptnutzfläche

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- 6.1 Gaststätten, Diskotheken,
Vereinsheime
1 je 10 qm Hauptnutzfläche
- 6.2 Beherbergungsbetriebe
(außer Jugendherberge)
1 je 2 Betten
- 6.3 Jugendherbergen
1 je 10 Betten

7 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

- 7.1 Grundschulen
1 je Klasse
- 7.2 Kindertagesstätten
1 je Gruppenraum

8 Gewerbliche Anlagen

- 8.1 Handwerks- und
Industriebetriebe
1 je 60 qm Hauptnutzfläche
- 8.2 Lagerräume, Lagerplätze
Hauptnutzfläche
1 je 100 qm
- 8.3 Kraftfahrzeugwerkstätten
6 je Reparaturstand

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

9 Verschiedenes

- 9.1 Kleingartenanlagen 1 je Kleingarten
9.2 Spiel- und Automatenhallen 1 je 10 qm Hauptnutzfläche

Oberkrämer, den 16. Dezember 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat bereits in ihrer Sitzung am 17.02.2005 mit Beschluss-Nr. 233/2005 die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer gefasst. Diese wurde mit Schreiben vom 02.03.2005 dem Landkreis Oberhavel als Sonderaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Mit Bescheid vom 31.05.2005 (Az.: 01281-05-22) wurden eine Maßgabe und Auflagen erteilt. Diese wurden in die Satzung eingefügt. Eine Bestätigung über die Erfüllung der Maßgabe und Auflagen (teilweise) liegt mit Schreiben vom 23.09.2005 vor. Eine weitere Auflagenerfüllung machte eine geringfügige Änderung der Satzung erforderlich, die mit Schreiben vom 07.12.2005 bestätigt wurde.

Der geänderte Satzungstext der Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer vom 17.02.2005 und 01.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, den 16. Dezember 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2005 mit Beschluss Nr. 349/2005 die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2006 erlassen.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Raum 13 (Kämmerei) während der Dienststunden öffentlich aus.

Dienstzeiten der Gemeinde Oberkrämer:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag: 07:15 Uhr – 12:00 Uhr,
12:30 Uhr – 16:00 Uhr,
Dienstag: 07:15 Uhr – 12:00 Uhr,
13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
Freitag: 07:15 Uhr – 13:00 Uhr.

HAUSHALTSSATZUNG

Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des Paragraphen 78 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	11.151.900 Euro
in der Ausgabe auf	11.151.900 Euro
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.784.200 Euro
in der Ausgabe auf	2.784.200 Euro

festgesetzt

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.700.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erhebliche Ausgaben geleistet werden müssen. Dies ist der Fall ab 250000,- EUR.

§ 5

Unerheblich im Sinne des Paragraphen 81 der GO BB sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000,- EUR pro Einzelfall nicht übersteigen.

Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu benennen.

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000,- EUR ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Ebenso unerheblich sind über- u. außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diesen Ausgabezweck unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) besteht und die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in voller Höhe finanziert werden.

§ 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppen 36 (Zuweisungen) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

§ 7

Nach § 79 Abs.3 Gemeindeordnung können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 25.000,- EUR auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechend ausreichende hohe Rücklage, aus der der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann. Es bedarf dann einer nachträglichen Aufnahme in einem Nachtrag.

Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 16. Dezember 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

§ 8

Im Sinne des Paragraphen 17 GemHV Brandenburg werden die Ausgabeansätze der Gruppen 5 und 6 und andererseits 7 und 8 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben eines Einzelplanes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 GemHV Bbg. gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Untergruppe 1770 sind grundsätzlich zweckgebunden.

§ 10

Die im Investitionsprogramm für 2007 ausgewiesenen Baukosten zum Umbau der ehemaligen REWE - Verkaufsstelle im OT Bötzwow sind, falls die Erfordernis durch vertraglich gebundene potentielle Mieter bereits für 2006 gegeben ist, durch ein Nachtragsverfahren in der erforderlichen Höhe für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Die im Vermögenshaushalt ausgewiesene Deckungsreserve dient der Vorhaltung der erforderlichen Eigenanteile zum Abruf von Fördermitteln.

Ausfertigung der Satzung: Oberkrämer, den 16. Dezember 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 15. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

Grundschule Bötzw
Bötzw
Dorfau 8
16727 Oberkrämer
Tel. 03304 / 502388

06. Dezember 2005



Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2006/2007

Im Januar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2006/2007 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom **01. Oktober 1999 bis 30. September 2000** geboren worden sind.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2006 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Wir erwarten die Eltern und Schulneulinge aus den Ortsteilen Marwitz und Bötzw

**am Montag, den 16. Januar 2006
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
oder
am Dienstag, den 17. Januar 2006
in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

in der Aula der Grundschule Bötzw.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

gez. Speckbrock
Schulleiterin

„Nashorn-Grundschule-Vehlefan“
Vehlefan
Bärenklauer Straße 22
16727 Oberkrämer
Tel. 03304 / 562231

06. Dezember 2005

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2006/2007

Im Januar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2006/2007 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom **01. Oktober 1999 bis 30. September 2000** geboren worden sind.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2006 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Wir erwarten die Eltern und Schulneulinge aus den Ortsteilen Bärenklau, Eichstädt, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

**am Dienstag, dem 10. Januar 2006
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
in der Zeit von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr
oder
am Mittwoch, dem 11. Januar 2006
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr**

im Sekretariat der „Nashorn-Grundschule-Vehlefan“.



Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

gez. Gediga
Schulleiter

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

Abfuhrtermine der AWU in der Gemeinde Oberkrämer 2006

OT Bärenklau

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
12.01.06	20.01.06	06.01.06
26.01.06	17.02.06	20.01.06
09.02.06	17.03.06	03.02.06
23.02.06	15.04.06	17.02.06
09.03.06	12.05.06	03.03.06
23.03.06	10.06.06	17.03.06
06.04.06	07.07.06	31.03.06
21.04.06	04.08.06	15.04.06
05.05.06	01.09.06	28.04.06
18.05.06	29.09.06	12.05.06
01.06.06	27.10.06	27.05.06
15.06.06	24.11.06	10.06.06
29.06.06	22.12.06	23.06.06
13.07.06		07.07.06
27.07.06		21.07.06
10.08.06		04.08.06
24.08.06		18.08.06
07.09.06		01.09.06
21.09.06		15.09.06
06.10.06		29.09.06
19.10.06		13.10.06
03.11.06		27.10.06
16.11.06		10.11.06
30.11.06		24.11.06
14.12.06		08.12.06
29.12.06		22.12.06

OT Bötzw

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
10.01.06	24.01.06	06.01.06
24.01.06	21.02.06	20.01.06
07.02.06	21.03.06	03.02.06
21.02.06	19.04.06	17.02.06
07.03.06	16.05.06	03.03.06
21.03.06	13.06.06	17.03.06
04.04.06	11.07.06	31.03.06
19.04.06	08.08.06	15.04.06
03.05.06	05.09.06	28.04.06
16.05.06	04.10.06	12.05.06
30.05.06	01.11.06	27.05.06
13.06.06	28.11.06	10.06.06
27.06.06	27.12.06	23.06.06
11.07.06		07.07.06
25.07.06		21.07.06
08.08.06		04.08.06
22.08.06		18.08.06
05.09.06		01.09.06
19.09.06		15.09.06
04.10.06		29.09.06
17.10.06		13.10.06
01.11.06		27.10.06
14.11.06		10.11.06
28.11.06		24.11.06
12.12.06		08.12.06
27.12.06		22.12.06

OT Eichstädt

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
04.01.06	26.01.06	03.01.06
18.01.06	23.02.06	17.01.06
01.02.06	23.03.06	31.01.06
15.02.06	21.04.06	14.02.06
01.03.06	18.05.06	28.02.06
15.03.06	15.06.06	14.03.06
29.03.06	13.07.06	28.03.06
12.04.06	10.08.06	11.04.06
26.04.06	07.09.06	25.04.06
10.05.06	06.10.06	09.05.06
24.05.06	03.11.06	23.05.06
08.06.06	30.11.06	07.06.06
21.06.06	29.12.06	20.06.06
05.07.06		04.07.06
19.07.06		18.07.06
02.08.06		01.08.06
16.08.06		15.08.06
30.08.06		29.08.06
13.09.06		12.09.06
27.09.06		26.09.06
11.10.06		10.10.06
25.10.06		24.10.06
08.11.06		07.11.06
22.11.06		21.11.06
06.12.06		05.12.06
20.12.06		19.12.06

OT Eichstädt / Ausbau

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
04.01.06	11.01.06	03.01.06
18.01.06	08.02.06	17.01.06
01.02.06	08.03.06	31.01.06
15.02.06	05.04.06	14.02.06
01.03.06	04.05.06	28.02.06
15.03.06	31.05.06	14.03.06
29.03.06	28.06.06	28.03.06
12.04.06	26.07.06	11.04.06
26.04.06	23.08.06	25.04.06
10.05.06	20.09.06	09.05.06
24.05.06	18.10.06	23.05.06
08.06.06	15.11.06	07.06.06
21.06.06	13.12.06	20.06.06
05.07.06		04.07.06
19.07.06		18.07.06
02.08.06		01.08.06
16.08.06		15.08.06
30.08.06		29.08.06
13.09.06		12.09.06
27.09.06		26.09.06
11.10.06		10.10.06
25.10.06		24.10.06
08.11.06		07.11.06
22.11.06		21.11.06
06.12.06		05.12.06
20.12.06		19.12.06

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

OT Marwitz

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
09.01.06	26.01.06	10.01.06
23.01.06	23.02.06	24.01.06
06.02.06	23.03.06	07.02.06
20.02.06	21.04.06	21.02.06
06.03.06	18.05.06	07.03.06
20.03.06	15.06.06	21.03.06
03.04.06	13.07.06	04.04.06
18.04.06	10.08.06	19.04.06
02.05.06	07.09.06	03.05.06
15.05.06	06.10.06	16.05.06
29.05.06	03.11.06	30.05.06
12.06.06	30.11.06	13.06.06
26.06.06	29.12.06	27.06.06
10.07.06		11.07.06
24.07.06		25.07.06
07.08.06		08.08.06
21.08.06		22.08.06
04.09.06		05.09.06
18.09.06		19.09.06
02.10.06		04.10.06
16.10.06		17.10.06
30.10.06		01.11.06
13.11.06		14.11.06
27.11.06		28.11.06
11.12.06		12.12.06
23.12.06		27.12.06

OT Vehlefanz

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
04.01.06	11.01.06	03.01.06
18.01.06	08.02.06	17.01.06
01.02.06	08.03.06	31.01.06
15.02.06	04.04.06	14.02.06
01.03.06	04.05.06	28.02.06
15.03.06	31.05.06	14.03.06
29.03.06	28.06.06	28.03.06
12.04.06	26.07.06	11.04.06
26.04.06	23.08.06	25.04.06
10.05.06	20.09.06	09.05.06
24.05.06	18.10.06	23.05.06
08.06.06	15.11.06	07.06.06
21.06.06	13.12.06	20.06.06
05.07.06		04.07.06
19.07.06		18.07.06
02.08.06		01.08.06
16.08.06		15.08.06
30.08.06		29.08.06
13.09.06		12.09.06
27.09.06		26.09.06
11.10.06		10.10.06
25.10.06		24.10.06
08.11.06		07.11.06
22.11.06		21.11.06
06.12.06		05.12.06
20.12.06		19.12.06

OT Marwitz / Wasserwerk

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
10.01.06	25.01.06	10.01.06
24.01.06	22.02.06	24.01.06
07.02.06	22.03.06	07.02.06
21.02.06	20.04.06	21.02.06
07.03.06	17.05.06	07.03.06
21.03.06	14.06.06	21.03.06
04.04.06	12.07.06	04.04.06
19.04.06	09.08.06	19.04.06
03.05.06	06.09.06	03.05.06
16.05.06	05.10.06	16.05.06
30.05.06	02.11.06	30.05.06
13.06.06	29.11.06	13.06.06
27.06.06	28.12.06	27.06.06
11.07.06		11.07.06
25.07.06		25.07.06
08.08.06		08.08.06
22.08.06		22.08.06
05.09.06		05.09.06
19.09.06		19.09.06
04.10.06		04.10.06
17.10.06		17.10.06
01.11.06		01.11.06
14.11.06		14.11.06
28.11.06		28.11.06
12.12.06		12.12.06
27.12.06		27.12.06

OT Marwitz / Tonberg

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
06.01.06	03.01.06	10.01.06
20.01.06	31.01.06	24.01.06
03.02.06	28.02.06	07.02.06
17.02.06	28.03.06	21.02.06
03.03.06	25.04.06	07.03.06
17.03.06	23.05.06	21.03.06
31.03.06	20.06.06	04.04.06
15.04.06	18.07.06	19.04.06
28.04.06	15.08.06	03.05.06
12.05.06	12.09.06	16.05.06
27.05.06	10.10.06	30.05.06
10.06.06	07.11.06	13.06.06
23.06.06	05.12.06	27.06.06
07.07.06		11.07.06
21.07.06		25.07.06
04.08.06		08.08.06
18.08.06		22.08.06
01.09.06		05.09.06
15.09.06		19.09.06
29.09.06		04.10.06
13.10.06		17.10.06
27.10.06		01.11.06
10.11.06		14.11.06
24.11.06		28.11.06
08.12.06		12.12.06
22.12.06		27.12.06

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

OT Neu-Vehlefanz – 1

OT - Neu-Vehlefanz (Am Krämerwald, Am Pappelweg, Am Walde, Börnicker Weg, Försterei, Kirschallee, Krämerpfuhl, Perwenitzer Chaussee, Steinweg, Zu den Wiesen)

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
04.01.06	11.01.06	03.01.06
18.01.06	08.02.06	17.01.06
01.02.06	08.03.06	31.01.06
15.02.06	05.04.06	14.02.06
01.03.06	04.05.06	28.02.06
15.03.06	31.05.06	14.03.06
29.03.06	28.06.06	28.03.06
12.04.06	26.07.06	11.04.06
26.04.06	23.08.06	25.04.06
10.05.06	20.09.06	09.05.06
24.05.06	18.10.06	23.05.06
08.06.06	15.11.06	07.06.06
21.06.06	13.12.06	20.06.06
05.07.06		04.07.06
19.07.06		18.07.06
02.08.06		01.08.06
16.08.06		15.08.06
30.08.06		29.08.06
13.09.06		12.09.06
27.09.06		26.09.06
11.10.06		10.10.06
25.10.06		24.10.06
08.11.06		07.11.06
22.11.06		21.11.06
06.12.06		05.12.06
20.12.06		19.12.06

OT Neu-Vehlefanz – 2

OT - Neu-Vehlefanz (Am Dorfplatz, Am Priesterfeld, Feldweg, Gärtnerieweg, Kastanienweg, Kremmener Weg, Wolfslaker Straße, Ziegeleiweg)

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
04.01.06	12.01.06	03.01.06
18.01.06	09.02.06	17.01.06
01.02.06	09.03.06	31.01.06
15.02.06	06.04.06	14.02.06
01.03.06	05.05.06	28.02.06
15.03.06	01.06.06	14.03.06
29.03.06	29.06.06	28.03.06
12.04.06	27.07.06	11.04.06
26.04.06	24.08.06	25.04.06
10.05.06	21.09.06	09.05.06
24.05.06	19.10.06	23.05.06
08.06.06	16.11.06	07.06.06
21.06.06	14.12.06	20.06.06
05.07.06		04.07.06
19.07.06		18.07.06
02.08.06		01.08.06
16.08.06		15.08.06
30.08.06		29.08.06
13.09.06		12.09.06
27.09.06		26.09.06
11.10.06		10.10.06
25.10.06		24.10.06
08.11.06		07.11.06
22.11.06		21.11.06
06.12.06		05.12.06
20.12.06		19.12.06

OT Schwante - 1

(Ahornweg, Am Bahnhof, Am Birkenwäldchen, Am Hörstegraben, Am Priesterpfuhl, Am Steinberg, Amalienfelder Weg, Amselweg, An der Feldstraße, Bahnhof, Bahnhofstraße, Birkenweg, Buchenweg, Dorfstraße, Eibenweg, Eichenweg, Elsterweg, Eschenweg, Fichtenweg, Finkenweg, Gemeinschaftsweg, Germendorfer Weg, Grenzstraße, Kastanienweg, Kiebitzweg, Kremmener Chaussee, Kuckswinkel, Lärchenweg, Lindenweg, Schloßplatz, Schloßweg, Sommerswalder Chaussee, Wacholderweg, Weidenweg, Zypressenweg)

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
06.01.06	13.01.06	03.01.06
20.01.06	10.02.06	17.01.06
03.02.06	10.03.06	31.01.06
17.02.06	07.04.06	14.02.06
03.03.06	06.05.06	28.02.06
17.03.06	02.06.06	14.03.06
31.03.06	30.06.06	28.03.06
15.04.06	28.07.06	11.04.06
28.04.06	25.08.06	25.04.06
12.05.06	22.09.06	09.05.06
27.05.06	20.10.06	23.05.06

OT Schwante - 1

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
10.06.06	17.11.06	07.06.06
23.06.06	15.12.06	20.06.06
07.07.06		04.07.06
21.07.06		18.07.06
04.08.06		01.08.06
18.08.06		15.08.06
01.09.06		29.08.06
15.09.06		12.09.06
29.09.06		26.09.06
13.10.06		10.10.06
27.10.06		24.10.06
10.11.06		07.11.06
24.11.06		21.11.06
08.12.06		05.12.06
22.12.06		19.12.06

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

OT Schwante – 2

OT Schwante (Am Wasserturm, Am Wiesengrund, Gartenweg, Hauptstraße, Mittelweg, Mühlenweg, Pappelallee, Sommerswalde, Wohnanlage Am See)

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
06.01.06	12.01.06	03.01.06
20.01.06	09.02.06	17.01.06
03.02.06	09.03.06	31.01.06
17.02.06	06.04.06	14.02.06
03.03.06	05.05.06	28.02.06
17.03.06	01.06.06	14.03.06
31.03.06	29.06.06	28.03.06
15.04.06	27.07.06	11.04.06
28.04.06	24.08.06	25.04.06
12.05.06	21.09.06	09.05.06
27.05.06	19.10.06	23.05.06
10.06.06	16.11.06	07.06.06
23.06.06	14.12.06	20.06.06
07.07.06		04.07.06
21.07.06		18.07.06
04.08.06		01.08.06
18.08.06		15.08.06
01.09.06		29.08.06
15.09.06		12.09.06
29.09.06		26.09.06
13.10.06		10.10.06
27.10.06		24.10.06
10.11.06		07.11.06
24.11.06		21.11.06
08.12.06		05.12.06
22.12.06		19.12.06

Oberkrämer in diesem Jahr in Bötzw statt. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile Bärenklau, Bötzw, Eichstädt, Marwitz, Schwante und Vehlefanzen traten dieses Jahr zum 6. Mal in den Disziplinen Löschangriff nass, Wissenstest, Leinenbeutelwurf, Schlauchkegeln, Hindernislauf und Leinenverbindungen gegeneinander an. Die Mannschaften aus Vehlefanzen und Bärenklau gingen gemeinsam an den Start. Die Jugendfeuerwehrmitglieder haben auch in diesem Jahr wieder gezeigt, dass sie bei ihren Jugendwart eine hervorragende Ausbildung genießen und sie selbst mit viel Eifer und Ehrgeiz bei der Feuerwehr sind. Leider mussten die Jugendwarte ein weiteres Mal feststellen, dass die geliebten alten Feuerwehropumpen, wie sie beim Wettkampf noch verwendet werden, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, was immer wieder zu Ausfällen führt. Trotzdem war es ein sehr gelungener Wettkampf mit super Ergebnissen zur Freude aller Teilnehmer. Die Jugendfeuerwehr aus Marwitz konnte ihren Titel verteidigen gefolgt von den Jugendfeuerwehren aus Bötzw, Eichstädt, Vehlefanzen/Bärenklau und Schwante. Beim anschließenden gemeinsamen Mittagessen konnte der Wettkampf noch mal ausführlich ausgewertet werden. Die Jugendfeuerwehr bedankt sich bei der Gemeinde Oberkrämer für die zur Verfügung gestellten Preisgelder und Pokale, bei Herrn K. P. Schröder für die Zubereitung des Mittags aus der Gulaschkanone sowie bei der Feuerwehr Bötzw für die vorbildliche Ausrichtung des Wettkampfes.

Gemeindejugendwart
Christian Schultze

Verkauf von Chroniken

Anlässlich des 650-jährigen Jubiläums des Ortes Bötzw, wurden historische Daten von Cotzeband / Bötzw vom Heimatverein Bötzw e. V. in einem Heimatbuch zusammengestellt. Interessierte Bürger können dieses Heimatbuch des Ortes Bötzw in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberkrämer im OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer gegen Entrichtung einer Gebühr von 20,00€ oder beim Heimatverein Bötzw e. V. käuflich erwerben.



Feuerwehr Gemeinde Oberkrämer

Wettkampf der Jugendfeuerwehren

Am 17. September 2005 hatte die Feuerwehr Bötzw anlässlich der 650 Jahrfeier der Gemeinde Bötzw zum Tag der offenen Tür eingeladen. Aus diesem Anlass fand auch der Gemeindeausscheid der Jugendfeuerwehren der Gemeinde



PLUS-Bausparen – extra Vorteile

- keine Gebühren außer Abschlussgebühr
- niedrige Festzinsen für Ihr Darlehen
- flexible Vertragsgestaltung

Kundendienstbüro
Rainer Pinnau
 Telefon 03302 801524
 Telefax 03302 801261
 Pinnau@hukvm.de
 www.HUK.de/vm/Pinnau
 Berliner Straße 27 · 16761 Hennigsdorf
 Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
 und 15.00–18.00 Uhr

STIFTUNG WARENTEST
FINANZTEST
 Dezember 2002
 Spitzenplatz für die
HUK-COBURG
 Bis zu 6,81% Rendite!


HUK-COBURG
 Da bin ich mir sicher

Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2005 geht zu Ende. Hinter uns liegen zumeist arbeitsreiche Wochen und Monate und wir freuen uns auf friedvolle Weihnachtsfeiertage. Wir freuen uns auf besinnliche und erholsame Stunden im Kreise lieber und vertrauter Menschen. Vielleicht bleibt auch Zeit an jene zu denken und zu helfen, denen es nicht so gut geht.

Es ist wieder Zeit um Rückschau zu halten und Bilanz zu ziehen.

Auch in diesem Jahr sind wir bei der Verbesserung der Infrastruktur ein wesentliches Stück vorangekommen. Über einhundert Maßnahmen im Bereich Straßenbau, Wohnungswerterhaltung und Instandsetzung kommunaler Objekte in einem Wertumfang von fast drei Millionen Euro zeugen davon.

Ein Höhepunkt im Jahresablauf war sicher auch das Kreiserntedankfest im Ortsteil Marwitz. Ein eindrucksvoll geschmücktes Dorf und üppig dekorierte Erntewagen begrüßten etwa 19000 Gäste und präsentierten mittelalterliche Traditionen und bäuerliches Leben. Bei allen Mitwirkenden, sowie kleinen und großen Helfern möchte ich mich für ihr Engagement und ihre tatkräftige Unterstützung bedanken, da nur durch das gute Miteinander von Bürgern, Vereinen, Organisationen, Gewerbebetrieben der Region, der Gemeinde und den Organisatoren ein so schönes Erntefest möglich wurde, dass uns allen sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Danken möchte ich auch all jenen, die mit beispiellosem persönlichen Einsatz in Kirchen, Schulen, Kinder-einrichtungen, Vereinen, Freiwilligen Feuerwehren und anderen Organisationen ehrenamtlich für die Fortentwicklung unserer Gemeinde arbeiten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, eine Gemeinde kann nur so lebendig sein, wie seine Bewohner. Auf uns selbst, auf jeden von uns kommt es an. Setzen wir im neuen Jahr Zeichen hierfür. Gehen wir mutig und zuversichtlich an die uns gestellten Aufgaben.

In diesem Sinne wünsche ich allen, ein frohes und friedliches Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2006.

Ihr Bürgermeister

Helmut Jilg



Grußwort zum Jahreswechsel der Seniorenbeauftragten der Gemeinde Oberkrämer

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

das Jahr 2005 nähert sich seinem Ende. Grund genug Bilanz zu ziehen, über einige lohnenswerte Aktivitäten, die durch unsere Seniorenbeauftragte in den einzelnen Ortsteilen mit Ihnen vollbracht wurden. Aber auch durch unsere Gemeindevertreter und Mitarbeiter der Verwaltung sind nennenswerte Dinge als Unterstützung zum Wohle der Senioren erfolgt.

Höhepunkt im Leben der Senioren war dieses Jahr wieder die Brandenburgische Seniorenwoche, die wir zentral durchgeführt haben. In dieser Veranstaltung wurden besonders die Ehepaare geehrt, die im Jahr 2005 bis dato ihr persönliches Fest der „Goldenen Hochzeit“ feiern durften. Dies soll jährlich, also als Tradition in unserem Konzept für die folgenden Jahre werden.

Ich rufe schon heute die Paare, die vom Juni 2005 bis Juni 2006 erfreulicherweise das schöne Fest erleben können auf, 2006 mit uns zu feiern.

Im laufenden Jahr werden monatlich viele Veranstaltungen in ihren Orten für Senioren organisiert, die dem Grundsatz „Gemeinsam und nicht einsam“ gerecht werden. In diesen Treffs sollten sich noch mehr Senioren beteiligen, denn es gibt noch in allen Klubs Reserven und Kapazitäten. Bringen Sie sich mit Ihren Ideen bei uns ein!

Besonders habe ich mich gefreut, dass sich auch die Senioren und das mit großer Mehrheit bei kommunal-politischem Geschehen eingebracht haben. So zum Beispiel

- an der Unterschriftsbewegung zur Erhaltung der Postfilialen in Schwante-Vehlefanz und Bötzw
- bei der Fahrraddemonstration zur Errichtung von notwendigen Fahrradwegen zwischen Schwante – Vehlefanz – Bötzw – Hennigsdorf usw.

Das gelungene Kreiserntedankfest wurde mit sehr viel Unterstützung von Senioren mit ihren Erfahrungen zum Erfolg für alle. In einigen Orten werden Nachbarschaftshilfen für solche Senioren angeboten, die ohne Pflegestufen auskommen müssen.

Zum diesjährigen Weihnachtsfest werden für 83 Senioren Weihnachtstüten mit Grüßen des Bürgermeisters und der Seniorenbeauftragten gepackt und übergeben.

Die größte Errungenschaft für Senioren und der Jugend in Oberkrämer ist die Fertigstellung des Objektes im OT Vehlefanz das „Haus der Generationen“.

Hier ist eine Stätte für alt und jung unter einem Dach geschaffen worden, die landesweit als erstes Objekt dieser Art entwickelt werden soll. Hier hat die Gemeindevertretung die richtige Entscheidung getroffen, sich den Bedingungen des demografischen Wandels zu stellen.

Ich verspreche Ihnen, und besonders unseren älteren Bürgern, dass Sie alle zur nächsten Seniorenwoche im Juni 2006 das Haus persönlich kennen lernen werden.

Dieses Haus ist von der gesamten Bevölkerung bisher sehr gut angenommen worden und gegenwärtig für das Jahr 2006 fast ausgebucht.

Der Seniorenbeirat Oberkrämer wird im Januar 2006 seine Ziele für Senioren in Oberkrämer abstecken.

Trotz einer sehr komplizierten Wirtschafts- und Finanzlage unseres Landes, die auch an der Gemeinde Oberkrämer nicht vorbeigehen wird, hat die Gemeindevertretung keine finanziellen Abstriche für die Senioren vorgenommen. Wir können also wieder im Jahr 2006 viele Aktivitäten zum Wohle unserer Senioren vorbereiten. Ich verspreche Ihnen, Ihre Probleme auch im Jahre 2006 nicht aus den Augen zu verlieren, damit Sie zufrieden und hoffnungsvoll in das neue Jahr gehen können.

Im Namen der Seniorenbeauftragten aus den Ortsteilen und in meinem eigenen Namen wünsche ich Ihnen eine friedliche, stille, zufriedene Weihnacht und für das Jahr 2006 viel Gesundheit und Wohlergehen.

Es grüßt Sie alle herzlich

Erika Kaatsch
Vorsitzende des Seniorenbeirates
Gemeinde Oberkrämer

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald erscheinen.

Anzeigenannahme für die **Gemeinde Oberkrämer:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH,
Luisenstraße 45,
16727 Velten

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23,
e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

B. W. Trockenbau

Trockenbau - Ausbau - Spachtelarbeiten - Trockenestrich - Laminat

Björn Wernicke

Breite Straße 88c
16727 Velten

Telefon: 03304 - 20 66 58

Fax: 03304 - 52 18 41

Funk: 0172 - 44 53 09 8



Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*



Räder fürs Leben

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



- **Verkauf**
- **Vermietung**
- **Hausverwaltung**

**Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerkte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de



Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com

Beauty Zwergerland
Christine Jänsch

Vehlefanze • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 0 33 04/3 37 51
Fax: 0 33 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

P. KIEPER

Fliesen-, Platten- und Moosaiklegerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge



Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

Wellness-Oase
Rosa Turmalin

Klangschalenmassage, Edelsteinanwendungen
Verkauf von Edelsteinen und Aroma-Ölen



Regina Kaniok
Wendemarkter Weg 47
16727 Oberkrämer
OT Bärenklau
Tel.: 03304-50 44 69
Fax: 03304-50 44 64

Dianas Kosmetik-Mobil

Kosmetik, med. Fußpflege
Maniküre, Massagen



Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

Aloe Vera

(Barbadensis Miller)

- Nahrungsergänzungs- und Pflegeprodukte

Fachberatung + Verkauf:

Gabriela Schwänen
Tel.: 0 33 04/20 03 53
01 77/704 83 37

www.gutschmidt.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung
Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
16727 Velten Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34 016

Antennen- und Elektroservice
- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Uwe Piechaczek
Generalvertretung
Velten

Allianz 

Büro: Am Kuschelhain
 Rosa-Luxemburg-Str. 17 b
 Tel.: **0 33 04/50 21 21**

Bürozeiten:
 Mo - Mi: 9 - 18 Uhr Do: 9 - 20 Uhr
 Fr: 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung
E-Mail: Uwe.Piechaczek@Allianz.de

Holen Sie sich Ihr Angebot von:

Unseren Neuen günstigen Autotarifen



Der individuelle Service
 Geschäftlich und privat

Service
 für Büro und Werbung

Werbung
 Marketingberatung
 Werbemaßnahmen
 Gestaltung

Büro
 Schreibarbeiten
 Textbearbeitung
 Konzierungen

Und vieles mehr!

Arlene Feld
 Am Brennergraben 36
 16727 Oberkrämer OT Eichstädt
 Tel. 0 33 04/ 20 58 71
 Fax 0 33 04/ 20 58 72
 E-Mail: Afeld@freenet.de

Ihr Partner für Druck,
 DTP-Service
 und Buchbinderei

OSTHAVELLAND-DRUCK
VELTEN GmbH



Layout Satz
 Bildbearbeitung
 Offsetdruck
 Stanzen Prägen
 Buchbinderische
 Verarbeitung
 Versand

Tel. (0 33 04) 3 97 40
 Fax (0 33 04) 56 20 39

Luisenstraße 45 - 16727 Velten
 e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de
 e-mail: Osthavelland-Druck@t-online.de
 ISDN-PC: (0 33 04) 30 10 71

Lieber gleich zum Profi,
 denn Immobilienkauf und -verkauf
 ist Vertrauenssache!

Ich kaufe auch Ihr Grundstück/Haus!
 Sofortige Barzahlung!

Matthias Kopp
 Fennstraße 17-21
 16727 Oberkrämer/OT Bötzow
 Tel.: 03 30 55/2 22 25
 www.kopp-immo.de



GARDINEN
Stivalio

Inh. Raumausstatter
 M.Kleiner-Dubiella

Zum Heidegarten 12a
 Oberkrämer OT Eichstädt

Öffnungszeiten:
 Mo-Do: 10 - 13 Uhr
 Di-Fr: 15- 19 Uhr
 Sa: 10 - 14 Uhr

Tel./Fax 03304-201344



Wir bieten Qualität
 garantiert bezahlbar !!!

SCHAUEN Sie,
 VERGLEICHEN Sie,
 und Sie werden ÜBERZEUGT sein.

Näh- und Dekorationsservice
 kostenlose Heimberatung und
 Aufmaß
 7 Tage die Woche (auch abends)

DUFLO

Textilhanddruck GmbH

Wendemarkter Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau
 Tel.: 0 33 04/25 22 95, Fax: 0 33 04/50 44 64

Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung